

Finanzreglement (FinR)

Erläuterungen

Vorbemerkung für den Zugang zu den Gesetzestexten über die Gemeindefinanzen

Solange die neue Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen noch nicht in der SGF herunterladbar ist (die Suche mit den Systematiknummern 140.6 und 140.61 also ohne Ergebnis bleibt), ist der Zugang über die ASF zu wählen. Dazu nachfolgend die Direktlinks:

- Gesetz über den Finanzaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (ASF 2018_021): https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/2564
- Verordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (ASF 2019_080): https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/2859

- Art. 2 Für die Bestimmungen über die Steuern wird auf das Gesetz über die Gemeindesteuern (GStG) vom 10. Mai 1963 verwiesen (SGF 632.1).
- Art. 3 Die Aktivierungsgrenze lässt keinen Spielraum für die Verbuchung eines Objekts in der Erfolgsrechnung (wenn der Betrag unter der Aktivierungsgrenze liegt) oder in der Investitionsrechnung (wenn der Betrag über der Aktivierungsgrenze liegt).
Im ersten Fall wird das Objekt in der Erfolgsrechnung verbucht und nicht in der Bilanz aktiviert: es wird vollständig in einem Jahr finanziert.
Im zweiten Fall wird das Objekt in der Investitionsrechnung verbucht und in der Bilanz aktiviert: es wird abgeschrieben nach den anwendbaren Abschreibungssätzen im Anhang zur Weisung 4 – [Nutzungsdauer und Abschreibungssatz](#).
Wenn die Gemeinde die Aktivierungsgrenze nicht festgelegt hat, gilt die Grenze von Artikel 4 des Anhangs zur GFHV, also der doppelte Betrag des Schwellenwerts von Artikel 2 desselben Anhangs (Art. 22 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 GFHV).
- Art. 4 Die Festlegung eines Schwellenwerts für diese Vorfälle bedeutet nicht, dass Verbuchungen, die für die Einschätzung der finanziellen Situation der Gemeinde notwendig sind, unterlassen werden; die Verrechnungen bleiben unerlässlich für die Bestimmung des effektiven Aufwands der eigenfinanzierten Aufgaben im Hinblick auf die Berechnung der Gebühren.
Es ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung eines Mindestbetrags für diese Vorfälle fakultativ ist. Immerhin wird daran erinnert, dass HRM2 die direkte Verbuchung von Zins und Abschreibungen in den betreffenden Funktionen und Kapiteln befürwortet, also ohne den Weg über ein allgemeines Konto in der funktionellen Klassifikation.
- Art. 5 Die beiden Bedingungen für den Verzicht auf die Rechnungsabgrenzungen (Abs. 2) sind kumulativ. Außerdem ist die Festlegung eines Mindestbetrags für diese Vorfälle fakultativ, aber sie wird empfohlen.
- Art. 6-9 Für die Festlegung der Schwellenwerte in Artikel 6-9 soll die Überlegung wegleitend sein, welche Kompetenz für den Gemeinderat legitim ist. Diese Kompetenzen sollen nicht dazu führen, dass die demokratische Debatte vermieden und legitime Beschlüsse der Stimmberechtigten übergangen werden. Der Zweck besteht darin, der Exekutive einen bestimmten Handlungsspielraum einzuräumen, um das Beschlussverfahren zu entlasten, wenn es, gemessen an der bevölkerungsmässigen oder finanziellen Grösse der Körperschaft, nicht um wichtige Ausgaben geht. Die festgelegten Schwellenwerte sind verbindlich, jede Änderung bedeutet eine Anpassung des FinR gemäss dem darauf anwendbaren Verfahren mit Stellungnahme und Genehmigung durch den Kanton.
- Art. 6 Die Finanzkompetenz erlaubt dem Gemeinderat, Verpflichtungen für neue Ausgaben einzugehen, deren Betrag je unterhalb der festgelegten Grenze liegen. Vorausgesetzt ist jedoch, dass ein Budgetkredit vorhanden ist, der für den entsprechenden Betrag ausreicht.

Andernfalls sind die Regeln über den Nachtragskredit bzw. die Kreditüberschreitung anwendbar (Art. 9 dieses Musterreglements).

Die Ausgabe kann wiederkehrend sein, wenn sie jedes Jahr anfällt. Ist die zeitliche Dauer der Verpflichtung nicht bestimmbar, sind die während zehn Jahren dafür anfallenden Ausgaben massgebend.

- Art. 7 Diese Bestimmung ruft in Erinnerung, dass gewisse Ausgaben nicht von der Körperschaft gestaltet werden können, sei dies aus rechtlichen Gründen (gesetzliche Grundlage, Statuten, Vereinbarungen, Verträge usw.) oder aus Gründen der Dringlichkeit.

Bei der rechtlichen Gebundenheit einer Ausgabe (Beitrag der Körperschaft an Ausgaben anderer Körperschaften oder privater Dritter) schafft das neue Recht keine veränderte Situation. Hingegen besteht bei wegen Dringlichkeit gebundenen Ausgaben eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. Im Gesetz über die Gemeinden gab es einen Artikel 90, der sich auf «unvorhersehbare und dringliche Ausgaben» bezog. Die Gesetzgebung über den Gemeindefinanzaushalt hat diese Bestimmung nicht übernommen. Ist die Ausgabe wie vorstehend erwähnt dringlich, so ist die Ausgabe gebunden, denn die Körperschaft verfügt über keinen Handlungsspielraum in Bezug auf den Betrag und auf den Zeitpunkt der Verpflichtung. Es obliegt hingegen der Finanzkommission, sich zur Frage zu äussern, ob die Ausgabe tatsächlich gebunden ist, wenn der Betrag die Kompetenz des Gemeinderates nach Artikel 6 des Reglements übersteigt.

- Art. 8 Die Bedingungen in Prozenten und in Franken sind kumulativ. Der tiefere Betrag ist also massgebend. Der Prozentsatz soll die bestehenden Standards, zum Beispiel im Bauwesen, respektieren. Oberhalb der Limite ist dasselbe Verfahren anzuwenden wie für den Verpflichtungskredit (Einzelbeschluss pro Objekt).

- Art. 9 Die Bedingungen in Prozenten und in Franken sind ebenfalls kumulativ. Hingegen sind die Regeln bei Überschreitung der Limite vereinfacht: die Exekutive erstellt eine vollständige und begründete Liste der Kreditüberschreitungen, welche den Schwellenwert in Prozenten und/oder in Franken übersteigen, und unterbreitet diese der Legislative für einen Globalbeschluss (Art. 36 Abs. 3 GFHG i.V.m. Art. 35 Abs. 2 GFHG). Geringfügige Nachtragskredite brauchen hingegen nicht aufgelistet zu werden.

- Art. 10 Die fakultative Delegation gewisser anderer Kompetenzen, insbesondere betreffend Grundstücksgeschäfte, ist in Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG geregelt. Nach dieser Bestimmung kann die Legislative dem Gemeinderat ebenfalls die in den Buchstaben j bis o von Absatz 1 des Artikels 67 GFHG aufgezählten Kompetenzen delegieren. Gemeinden, die diese Kompetenzdelegationen erteilen möchten, sind inskünftig gehalten, diese im FinR vorzusehen.

Sobald Kompetenzdelegationen im FinR vorgesehen sind und dieses in Kraft tritt, ersetzen sie allfällige Kompetenzdelegationen, die zu Beginn der Legislaturperiode 2016-2021 von der Legislative beschlossen wurden, und sie bleiben so lange gültig, bis das FinR in diesem Bereich geändert wird (sie werden also nicht hinfällig mit dem Ende der Legislaturperiode, anders als dies nach bisherigem Recht der Fall war).

- Art. 11 Diese Bestimmung ruft in Erinnerung, dass eine laufende Kontrolle zu führen ist über sämtliche eingegangenen Verpflichtungen, beanspruchte und laufende Kredite, erfolgte Zahlungen sowie Aufteilung von Rahmenkrediten auf die Einzelvorhaben, wenn eine Körperschaft Rahmenkredite beschlossen hat.

- Art. 12 Die Gesetzgebung über die Gemeinden sieht das *fakultative* Referendum vor, also das Referendum, das von einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigten verlangt werden muss (10% der Stimmberechtigten, ausser das Gemeindereglement sähe einen tieferen Satz vor, Art. 52 Abs. 1 GG). Bei den Vorarbeiten zum GFHG hat der Staatsrat jedoch erklärt, dass eine Gemeinde, die das obligatorische Finanzreferendum in ihrem Finanzreferendum einführen möchte, dies tun dürfte. Gemeinden, die zusätzlich zum fakultativen auch das obligatorische Finanzreferendum einführen möchten, müssten somit eine entsprechende

Bestimmung in ihr Reglement aufnehmen und zwingend auch den Schwellenwert für das obligatorische Finanzreferendum festlegen.

Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR)

Erläuterungen

Im Ausführungsreglement über die Finanzen legt der Gemeinderat die Bedingungen für das Abheben von Guthaben fest (obligatorisch); er kann in diesem Reglement ebenfalls Regeln über die Buchungsbelege vorsehen (fakultativ) (Art. 36 und 37 GFHV). Ein kommentiertes [Musterreglement](#) steht auf der Website des GemA unter der Systematiknummer 021.1 zur Verfügung.